



Konzept zum Kinderschutz

im

Schwimmverein Rheine 1968 e. V.

Stand 2024

Augen auf und gut zuhören ist der BESTE Kinderschutz!
Sicheres Schwimmen, Tauchen, Spielen und Spaß im Verein.

Erstellt vom Arbeitskreis Kinderschutz, Jugend- und Sozialwart und Kinderschutzbeauftragten
im Verein

Unterstützt durch Kinderschutzbund Rheine, Stadtjugendring Rheine und Runder Tisch
Kinderschutz des Jugendamtes Rheine



Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort	2
2. Übersicht.....	3
2.1. Kinderschutz.....	3
2.2. Bundeskinderschutzgesetz	3
2.3. Safe Sport	4
3. Prävention.....	4
3.1. Ehrenkodex / Spielregeln.....	4
3.2. Präventionsschulung	5
3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	5
3.4. Verhaltensregeln zur Kommunikation	6
3.5. Absprachen zum Training und Wettkampfwesen.....	6
4. Intervention	7
4.1. Interventionskette	7
4.2. Beobachtungsbogen.....	9
5. Ansprechpersonen	10
5.1. Interne Ansprechpersonen	10
5.2. Kummerkasten	10
5.3. Externe Ansprechpersonen und Einrichtungen.....	10
5.3.1. Deutscher-Kinderschutzbund Rheine.....	10
5.3.2. Jugend-und Kinderschutzstelle	10
5.3.3. Nummer gegen Kummer.....	10
5.3.4. Jugendamt Stadt Rheine	10
6. Danksagung.....	11
7. Literaturverzeichnis	12



1. Vorwort

Eine Gesellschaft ist die Summe der Menschen, die in und mit ihr leben und doch so viel mehr.

Ein wichtiger Teil der Gesellschaft sind die Kinder und Jugendlichen, denn sie sind die Zukunft dieser Gemeinschaft, d.h. sie müssen ebenso gefordert wie auch gefördert werden und hierfür in all ihren Lebensräumen entsprechende Möglichkeiten finden.

Dazu gehört auch der besondere Schutz und die Unterstützung all jener Erwachsenen, die sie in unterschiedlichsten Umfeldern begleiten.

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinderstärkungsgesetz, 2021), dem Landeskinderschutzgesetz NRW (2022) und dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW hat der Gesetzgeber hierfür eine Grundlage ebenso wie eine Verpflichtung geschaffen, in deren Rahmen u.a. die Entwicklung von Schutzkonzepten verankert ist.

Dies gilt auch für Sportvereine. Der Landessportbund NRW betont, wie wichtig es ist, Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte zu stärken, sie zu beteiligen und zu begleiten, wenn es um die Gestaltung ihre Lebenswelten und Hilfsangebote geht.

Diese Verantwortung aber tragen in erster Linie die Erwachsenen, die eine wohlwollende und belastbare Begleitung ermöglichen müssen.

Schutzkonzepte sind dabei ein wichtiger Bestandteil, die den Gegebenheiten des jeweiligen Vereins individuell angepasst werden müssen, um dadurch auch tatsächlich gelebt werden zu können.

Das Schutzkonzept des SV Rheine 68 liegt hiermit vor und alle Vereinsmitglieder sind nun gefragt, es mit Leben zu füllen, umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Sabine Busch-Murray

Fachliche Leitung Kinderschutz-Zentrum (bis 10/2025)

Diplom-Psychologin

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

Psychologische Psychotherapeutin



2. Übersicht

2.1. Kinderschutz

Der Kinderschutz im Schwimmsport bezieht sich auf Maßnahmen und Richtlinien, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Missbrauch Körperlichen, seelischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen sowie Vernachlässigung oder der Gefahr davor zu schützen, während sie an Sport, Vereinsleben, Freizeit und Schwimmaktivitäten teilnehmen. Dies umfasst die Gewährleistung einer sicheren Umgebung, qualifizierter Aufsichtspersonen und angemessene Verhaltensregeln. Eine wissenschaftliche Definition lautet: "Kinderschutz im Schwimmsport bezeichnet die präventiven Maßnahmen und Interventionen, die darauf abzielen, die Sicherheit, das Wohlergehen und die Rechte von Kindern während ihrer Teilnahme an Vereinsaktivitäten zu gewährleisten." (vgl. Brackenridge 2001/2005/2016)

Der Schwimmverein Rheine beschäftigt sich bereits seit 2010, damals mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheine, mit dem Thema Grenzwahrender Umgang im Vereinsalltag. Seit 2017 gibt es den Arbeitskreis Kinderschutz, der sich regelmäßig trifft und Mitglied am „Runden Tisch“ Kinderschutz Rheine ist. Im Jahre 2018 wurde durch den Vorstand ein männlicher und eine weibliche Kinderschutzbeauftragte/r bestätigt, seither finden jährlich Präventionsschulungen statt. Zusätzlich zu dem jährlichen Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung, wurde 2022 die Verantwortung für das Thema Kinderschutz im Vorstand etabliert und wird seither vom Jugend- und Sozialwart des Schwimmvereins Rheine und dem Arbeitskreis Kinderschutz weiterentwickelt und koordiniert.

2.2. Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme, Sportvereine bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Den Schwimmverein Rheine 1968 e.V. betrifft dies auch im Rahmen des achten Buches des Sozialgesetzbuch. Hier insbesondere der §72a Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen [alle 5 Jahre] von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“ (online Gesetz-im- Internet)

Weitere Informationen zu diesem Thema unter Punkt 3.3



2.3. Safe Sport

„Machtmissbrauch in seinen verschiedenen sexualisierten, psychischen und physischen Formen gefährdet die Integrität des Sports und dessen Ansehen und Vertrauen in der Gesellschaft. Gewalt, in welcher Form auch immer, darf im Sport keinen Platz haben. Gewalt ist Unrecht, das mit aller Entschiedenheit bekämpft und verhindert werden muss. Wir brauchen eine „Kultur des Aufklärens, Hinsehens und Handelns im deutschen Sport“. Mit diesen klaren Worten Richtete sich die Bundesministerin für Inneres und Heimat Nancy Feaser an alle Sport treibenden Vereine.

In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf das Unabhängige Zentrum für Safe Sport e.V.. Das Beratungsangebot von Safe Sport richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aktuell von sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt betroffen sind. Betroffene erhalten psychosoziale Unterstützung in Form einer kostenlosen Erstberatung oder einer akuten Krisenintervention. Außerdem gibt es die Möglichkeit einer rechtlichen Beratung. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Team der Ansprechstelle. Die Beratung kann auf Wunsch anonym erfolgen. (vgl. Bmi-Bund online 2023)

3. Prävention

3.1. Ehrenkodex/Spielregeln

In Anlehnung an den Ehrenkodex des Landessportbundes welcher für alle Übungsleiter/innen bereits seit Jahren verbindlich ist, haben wir unsere Spielregeln daran angepasst und individualisiert. Sie sind von allen Sportbegeisterten, Trainer/innen und Funktionären/innen anzuerkennen und einzuhalten.

Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander im Schwimmverein Rheine 1968 e.V.:

- Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen
- Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
- Ich achte auf das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Ich setze mich aktiv gegen jegliche Gewaltanwendung ein.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen und achte auf das NEIN der anderen.
- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos, Sprachaufzeichnungen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Person.
- Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich gegen Tricks und Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.



- Ich spreche mich aktiv gegen Doping sowie Drogen- und Medikamentenmissbrauch aus.
- Ich unterstütze andere, wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Ich übernehme Verantwortung, wenn diese Spielregeln missachtet werden, und ziehe die Betreuer oder Schutzbeauftragten hinzu.

Online zu finden unter Downloads unter dem Reiter Kinderschutz <https://sv-rheine.de/downloads/>

3.2. Präventionsschulung

Präventionsschulungen Vermittlung den grenzwahrenden Umgang machen dies anschaulich anhand von Fallbeispielen und üben einen guten Umgang mit Interventionsketten. Es wird ein offener Austausch geübt, Feed-Back an den Verein gegeben und Erläuterungen zu Beobachtungsbögen geschult (siehe auch 5.1 und 5.2.). Diese Präventionsschulungen werden jährlich vom Schwimmverein Rheine in Kooperation mit örtlichen Bildungsträgern angeboten. Diese Schulung ist für alle verpflichtend, die mit Kindern und Jugendlichen im Schwimmverein Rheine arbeiten. Eine Schulung muss nachgewiesen werden bevor eigenverantwortlich Trainings- oder Freizeitangebote übernommen werden. Eine Auffrischung ist alle 5 Jahre mit einer kurzen Schulung von ca. 3 UE nachzuweisen. Weitere Informationen unter <https://sjr-rheine.de/praevention/>

3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Es ist selbstverständlich, dass nur Personen, die zuvor dem/der Geschäftsführer/in des Vereins ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorgelegt haben, Minderjährige betreuen dürfen. Dies gilt für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowohl während des Trainingsbetriebes als auch während Vereinsveranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes, z. B. Pfingstlager in Lienen. Alle Vorstandsmitglieder sind ebenfalls verpflichtet dem/der Geschäftsführer/in ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Der/die Geschäftsführer/in hat sein/ihr Zeugnis dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Zeugnisse müssen innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellung und alle 5 Jahre vorgelegt werden. Interessierte erhalten eine Bescheinigung beim Vorstand oder Kinderschutzbeauftragten, mit der diese Person beim Bürgerservice der Stadt Rheine (Erstwohnsitz in Rheine) oder bei der Gemeinde/ Stadt des Erstwohnsitzes das Zeugnis kostenfrei beantragen kann. Der/die Geschäftsführer/in nimmt Einsicht in das Zeugnis und bestätigt dies. Die Person gibt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beim/der Geschäftsführer/in ab und diese dokumentiert das Vorlegen in einer kennwortgeschützten Excel-Datei (oder einem sicheren Alternativ Tool). Aus Datenschutzgründen ist das Kennwort nur dem Geschäftsführer und dem geschäftsführenden Vorstand bekannt. Wenn ein Mitglied, das ein Zeugnis vorgelegt hat, aus dem Verein ausscheidet, werden die entsprechenden Daten unverzüglich gelöscht.



3.4. Verhaltensregeln zur Kommunikation

In Hinblick auf die Verlagerung von direkter Kommunikation und zur besseren Organisation und Kommunikation nutzt auch der Schwimmverein Rheine Social Media. Neben E-Mail-Verkehr findet auch ein Großteil der Kommunikation über WhatsApp statt. Da diese Medien nur nach Erlaubnis der Erziehungsberechtigten genutzt werden dürfen und durch dies zu kontrollieren sind. Zusätzlich bestehen Absprachen in welchem Umfang Kommunikation und unter welchen Voraussetzungen diese im Schwimmverein Rheine abzulaufen hat.

- Teilnehmende der jeweiligen Social Media Gruppe, bei vorliegendem persönlichem Einverständnis, nur die betreffenden Sportler/innen der Trainingsgruppe und deren Übungsleitung.
- Diese Social Media Gruppen dienen der Organisation des Trainingsbetriebes und Vereinslebens.
- Es sollen Ansprechpersonen beider Geschlechter in den Social Media Gruppen als Administration eingesetzt werden. (Übungsleitung und Person des anderen Geschlechts)
- Es findet keine Versendung ausgrenzenden, radikalen und/oder pornografischen Inhaltes jeglicher Art in diesen Social Media Gruppen statt.
- Wie auch im allgemeinen Vereinsleben, findet in den Social Media Gruppen keine Form von Mobbing statt.
- Werden Verstöße gegen die Verhaltensregeln bekannt, ist die verantwortliche Person von der Administration auf die geltenden Verhaltensregeln hinzuweisen und zu ermahnen. Im Fall von mangelnder Einsicht oder von Wiederholungen informiert die Administration die Kinderschutzbeauftragten des Vereins und prüft einen Ausschluss aus der Social Media Gruppe.

3.5. Absprachen zum Training und Wettkampfwesen

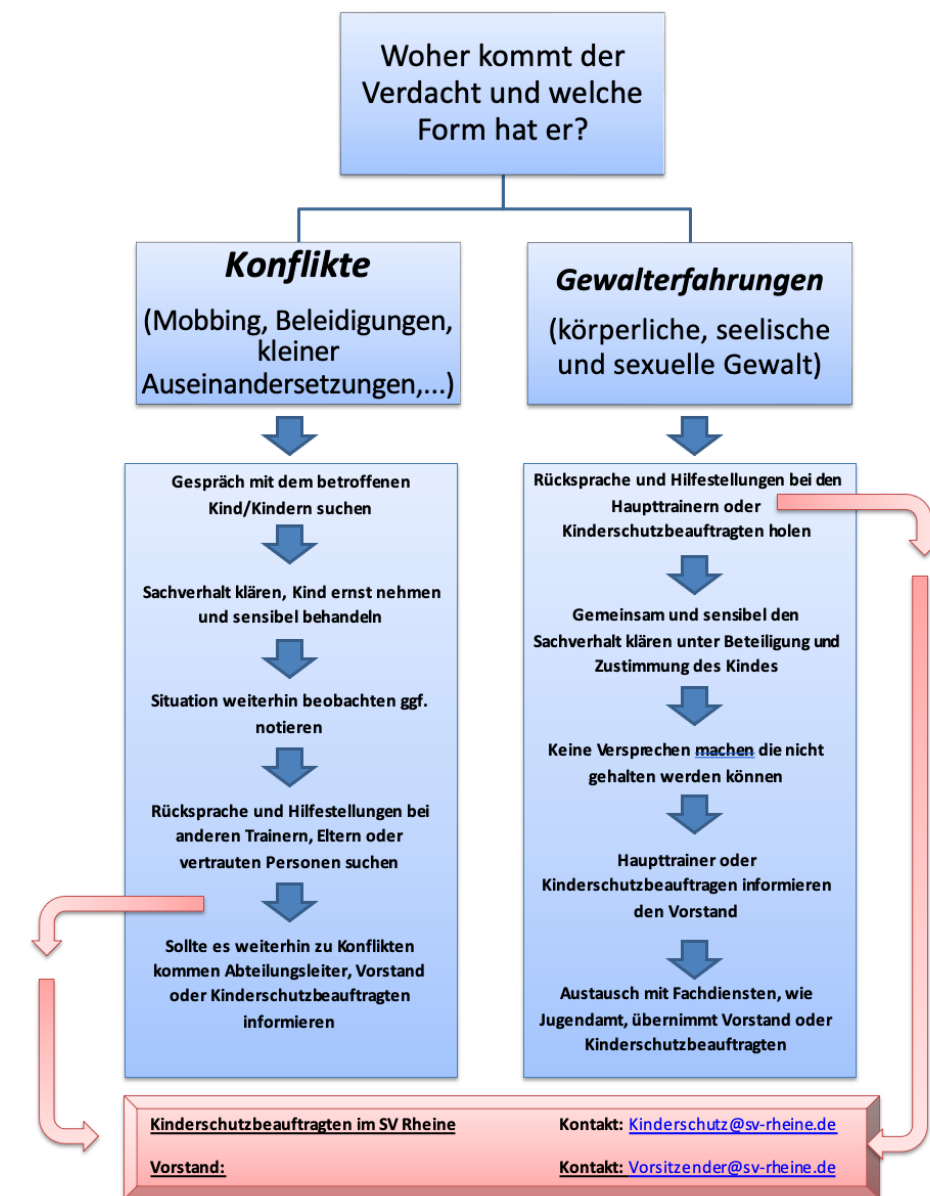
- Es Erfolg das „vier Augen“ Prinzip im Kindertrainingsbetrieb, idealerweise eine männliche und eine weibliche Ansprechperson
- Ansprechperson beim Einlass zu den Kindertrainingszeiten
- Gruppenfotos (nach Regelungen im Aufnahmeantrag) werden nur in Bekleidung (mindestens T-Shirt) verbreitet

4. Intervention

4.1. Interventionskette

Um für alle Mitglieder eine Sicherheit im Umgang mit dem Thema Kinderschutz zu gestalten hat der Arbeitskreis Kinderschutz im Schwimmverein Rheine 1968 e.V. eine Handlungshilfe entworfen, die im Verdachtsfall Orientierung bietet.

Handlungshilfe für Trainer im Verdachtsfall von Grenzverletzungen im Schwimmverein Rheine 1968 e.V.





Ergänzend zu dieser Handlungshilfe noch die Do's und Dont's im Umgang eines Verdachtsfall:

<i>Do's = Empfehlungen</i>	<i>Dont's = zu vermeiden</i>
Wenn ihr angesprochen werdet, seid ihr eine Vertrauensperson	hektischen Aktionen und unsensibles Handeln ohne Überblick
Unklarheiten direkt nachfragen, sodass es nicht zu Missverständnissen kommt	Niemanden bedrängen Gespräche zu führen
Vorsicht walten lassen und sehr behutsam die Thematik behandeln	Informationen ohne Absprache weiterteilen
Gemeinsam überlegen welche andere Vertrauensperson ins Boot geholt werden kann	Versprechen machen, dass nicht gehalten werden kann
Im Team lassen sich besser Lösungen finden und dient der Absicherung	direkte Konfrontation mit dem möglichen Täter/in
Schutz steht im Mittelpunkt, es geht um die Sicherheit des „Opfers“	Vertuschen/Decken eines Verdachtsfalls (ist keine Option)
Aktiv für den Kinderschutz eintreten!	



4.2. Beobachtungsbogen

Um effektiv im Kinderschutz im Schwimmverein Rheine 1968 e.V. zu wirken, sollen alle reaktionsfähigen Erwachsenen den Beobachtungsbogen (siehe unten und <https://sv-rheine.de/downloads/>) nutzen. Er dient der schriftlichen Dokumentation von Beobachtungen, er dient der Strukturierung des Verdachtsfalles und spiegelt alle wahrgenommenen Anzeichen wider. Sie sind nur schriftlich auswertbar und dienen als Grundlage für die Kinderschutzbeauftragten für weitere Handlungsschritte mit professionellen Einrichtungen und/oder Sorgeberechtigten. Das Ausfüllen soll grundsätzlich konkret mit detaillierte Beschreibung von Beobachtungen und zeitnah erfolgen. Auch anwesende Personen sollen benannt werden und Vermutungen als diese gekennzeichnet werden.

Beobachtungsbogen

Datum:

Angaben zur Person	
Name	
Position im Verein/Verband	
Vorfall/ Verdacht	
Datum	
Ort	
Beteiligte Personen:	
Situationsbeschreibung (Was genau haben Sie gesehen? Was wurde Ihnen erzählt?)	
Was sagt Ihnen ihr Gefühl über die Situation?	



5. Ansprechpersonen

5.1. Interne Ansprechpersonen

Minderjährige sollten sich selbstverständlich einer beliebigen Person ihres Vertrauens zuwenden nach dem Motto: „Ich darf und kann anvertrauen“.

Daher ist es von großer Bedeutung, dass alle Eltern von minderjährigen Kindern wissen, dass alle offiziellen Amtsträger/innen ihre Ansprechpersonen sind.

Alle Vereinsmitglieder können sich an die Kinderschutzbeauftragten, den Arbeitskreis Kinderschutz oder den/die Jugend- und Sozialwart/wärtn wenden, um Unterstützung einzuholen.

<u>Jugend- und Sozialwart/wärtn:</u>	juso@sv-rheine.de
<u>Arbeitskreis Kinderschutz:</u>	kinderschutz@sv-rheine.de
<u>Kinderschutzbeauftragte:</u>	Florian Blümel Martina Stegemann

015202082278

5.2. Kummerkasten

Neben den unter Punkt 5.1 gibt es auch eine digitale Lösung als Anonymer Kummerkasten unter <https://sv-rheine.de/kinderschutz/>. Hier können sich Betroffenen anonym bei unseren internen Ansprechpersonen melden und bei Wunsch auch in den Austausch gehen.

5.3. Externe Ansprechpersonen und Einrichtungen

5.3.1. Kinderschutz-Zentrum Rheine

Kinderschutzbund Ortsverband Rheine e.V.
Thiemauer 45 in Rheine 48431
05971/914390
<https://dksbrh.de>

5.3.2. Kinder- und Jugendschutzstelle

Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH
Laugenstraße 73 in Hörstel 48477
05459/98360
<https://www.ev-jugendhilfe.de/unsere-angebote/inobhutnahme-uebergang/jugendschutzstelle/>

5.3.3. Nummer gegen Kummer

116 111 (Mo.- Sa. 14-20 Uhr)
<https://www.nummergegenkummer.de>

5.3.4. Jugendamt Stadt Rheine

Klosterstraße 14 in Rheine 48431
05971/939511
<https://www.lwl.org/jawl/jugendamt/25>
<https://www.rheine.de/leben-familie/kinder-jugend-familie/index.html>



6. Danksagung

An dieser Stelle möchten wir uns bedanken bei Diana Möllers vom Jugendamt Rheine, die uns seit Jahren begleitet und berät. Zusätzlich Dirk Holtmann vom Stadtjugendring, der seit 2018 bei den jährlichen Präventionsschulungen immer wieder neuen Wind in das Thema Kinderschutz bringt. Zusätzlich an unser langjähriges Vereinsmitglied Sabine Busch-Murray vom Kinderschutz-Zentrum Rheine, die uns erst für diese Thematik sensibilisiert hat. An dieser Stelle auch noch ein Dank an Sebastian Köhler vom Kanu-Club Rheine 1950 e.V. für die Vorarbeit seines Kinderschutzkonzepts, welches als Inspiration dient und dank Chat GPT den Gesamtaufwand minimierte. Zum Schluss noch dem Ersteller dieses Konzept für Kinderschutz im Schwimmverein Rheine 1968 e.V. Florian Blümel sowie allen Vereinsmitgliedern, denen dieses Thema genauso ein großes Anliegen ist, damit Kinderschutz im Schwimmverein gelebt wird.

Vielen Dank!!!



7. Literaturverzeichnis

Bmi Bund. Bundesministerium für Innere und Heimat (Hrsg.) 2023: Prävention sexueller Gewalt (Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/integritaet-und-werte/praevention-sexualisierte-gewalt/praevention-sexualisierte-gewalt-node.html> stand 19.06.2024 um 15:36Uhr)

Brackenridge, C. (2001). Spoilsports: Understanding and preventing sexual exploitation in sport. Routledge.

Brackenridge, C. H., Vertommen, T., Schipper-van Veldhoven, N., Wouters, K. & Kampen, J. K., (2016). Interpersonal violence against children in sport in the Netherlands and Belgium. *Child Abuse & Neglect*, 51, 223-236.

Brackenridge, C. H., Fasting, K., & Walseth, K. (2005). The grooming process in sport. *International Review for the Sociology of Sport*, 40(3), 221-240.

Gesetze im Internet (Online: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html stand 20.06.2024 um 12:37)